

Förderung der Wohnbautätigkeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **23 (1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Familieneinkommen der in Betracht fallenden Wohnungsinhaber steht.

Beiträge können ferner gewährt werden für den Einbau von Wohnungen in bestehende Gebäude und für die Instandstellung unbenützbar gewordener Wohnungen, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Der Kanton leistet in der Regel Beiträge bis zu fünf Prozent der Gesamtbaukosten, unter Ausschluß der Aufwendungen für den Erwerb von Grund und Rechten, Entschädigungen an Dritte, Bauzinsen, Gebühren und der in den Richtlinien des Bundes als nicht subventionsberechtigt aufgeführten Baukosten. Beim sozialen Wohnungsbau kann dieser Beitrag bis auf zehn Prozent erhöht werden, wobei die folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:

a) Die Wohnungen dürfen nur an kinderreiche Familien (mindestens drei Kinder) mit bescheidenem Einkommen vermietet werden;

b) die Mietzinse werden auf Grund des eingereichten Kostenvoranschlages festgesetzt. Die Belastung aus der Wohnung darf nicht höher als 25 Prozent und soll in der Regel nicht niedriger als 15 Prozent des Familieneinkommens sein. Jede spätere Erhöhung der Mietzinse bedarf der Genehmigung des Gemeinderates;

c) bei Baugenossenschaften sind diese Bedingungen in die Statuten aufzunehmen. Eine Statutenänderung darf nur mit Zustimmung der kantonalen Baudirektion erfolgen.

Soweit die subventionsberechtigten Kosten je Wohnraum einschließlich Umgebungs- und Erschließungsarbeiten 10 500

Franken übersteigen, ist der Mehrbetrag nicht subventionsberechtigt. Von den Kosten für Umgebungs- und Erschließungsarbeiten dürfen bei Einfamilienhäusern höchstens 4000 Franken und bei Mehrfamilienhäusern 2000 Fr. je Wohnung als subventionsberechtigt miteingerechnet werden. Als Wohnräume gelten nur Zimmer mit einer Grundfläche von mindestens 8 Quadratmetern. Als halbe Wohnräume gelten: Zimmer von 6 bis 8 Quadratmetern Grundfläche, Zimmer außerhalb der eigentlichen Wohnung (Mansarden), Wohndielen, sofern sie eine verkehrsfreie Fläche von mindestens 6 Quadratmetern und ein Fenster ins Freie aufweisen, und Wohnküchen von mindestens 14 Quadratmetern Grundfläche.

Ergibt die Abrechnung subventionierter Wohnbauten eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages, kann die Subventionszusicherung vom Regierungsrat zurückgezogen werden, sofern die Mehrkosten nicht durch Lohn- oder Materialpreiserhöhungen oder durch unvorgesehene dringende Mehrarbeiten (schwierige Fundationen usw.) begründet werden können.

Bei der Bemessung des Kantonsbeitrages werden die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers berücksichtigt. Bei Baugenossenschaften richtet sich der Kantonsbeitrag nach dem Zweck der Genossenschaft. Wohnbauten auf Grundstücken mit übersetzten Landpreisen oder auf denen Spekulationsgewinne erzielt wurden, sind von der Subventionierung ausgeschlossen. Wohnungen, die mit einem gewerblichen Bauvorhaben im Zusammenhang stehen, werden nur ausnahmsweise subventioniert. Beiträge werden nur an Gesuchsteller zugesichert, die im Besitze des schweizerischen Aktivbürgerrechts sind.

Förderung der Wohnbautätigkeit

Nach einem vom Bundesrat dem Parlament beantragten Bundesbeschluß soll zur *vorläufigen Weiterführung der Wohnbauaktion* auf Grund des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1947 über Maßnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit dem Bundesrat ein Kredit von 33 Millionen Franken eröffnet werden. Die Botschaft führt unter anderem aus:

«Auf Grund einer bei den Kantonen vorgenommenen Umfrage wäre allein bis Ende 1948 mit dem Eingang von Subventionsanträgen für etwa 18 000 Wohnungen und einer Bundeshilfe von rund 48 Millionen Franken zu rechnen.

Die Zahlen dürften allerdings zu hoch sein, und wir möchten uns darauf beschränken, für die vorläufige Weiterführung der Wohnbauaktion die Eröffnung eines Zusicherungskredites von 33 Millionen Franken zu beantragen.

In den ersten Monaten des Jahres ist nur eine geringe Anzahl Subventionsanträge eingegangen. Das rührt davon her, daß gegen Ende letzten Jahres im Hinblick auf die kommende Neuregelung noch eine möglichst große Anzahl Wohnbauten

begonnen worden ist. Man wird vielmehr in der nächsten Zeit wieder mit einem erheblichen Ansteigen der Gesuchseingänge rechnen müssen.

Die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh. und Wallis haben beschlossen, im Jahre 1948 die Wohnbauaktion auf Zusehen hin einzustellen. Dieser Umstand sowie die in Kantonen und Gemeinden bei den Abstimmungen über die Kreditvorlagen zum Ausdruck gekommene Zurückhaltung der Stimmbürger, die, wenn die Vorlagen nicht verworfen wurden, sie doch nur mit geringem Mehr angenommen haben, zeigen, daß eine Drosselung der Wohnbauaktion von den Kantonen und Gemeinden selber zu erwarten ist.

Für den Fall, daß sich die Förderung der Wohnbautätigkeit durch den Bund auch noch nach 1949 als notwendig erweisen sollte, was heute nicht beurteilt werden kann, wird geprüft, wie dann eine weitere, gegenüber der gegenwärtigen Regelung wesentliche finanzielle Entlastung für den Bund herbeigeführt werden könnte.»

Statistik der Wohnungsverhältnisse

Eine Kleine Anfrage von Nationalrat Allemann (soz., Aargau) vom 18. Juni 1948 ersuchte den Bundesrat um Auskunft darüber, wie weit die Vorarbeiten für die Erfüllung des Postulates von Schmid (Oberentfelden) über die Durchführung von Erhebungen im Verlaufe der eidgenössischen Volkszählung über die *Wohnungsverhältnisse* in allen Gemeinden gediehen sind.

Der Bundesrat antwortet: «Die nächste eidgenössische

Volkszählung wird am 1. September 1950 stattfinden. Das Statistische Amt beabsichtigt, das Postulat Schmid (Oberentfelden) zusammen mit andern Wünschen und Forderungen noch den Expertenkommissionen zu unterbreiten, die in den Jahren 1949 und 1950 zur Besprechung von Volkszählungsfragen einberufen werden. Erst nach Abschluß dieser Vorberatungen wird der Bundesrat endgültig zum Postulat Schmid Stellung nehmen.»